

Nachteil tatsächlich eintreten kann. Es genügt völlig, wenn der Täter den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken will und der Bedrohte dies für ernst halten mußte.

Drohung liegt also auch vor, wenn der Täter ernsthaft mit einem Messer zu stechen droht, tatsächlich aber gar nicht stechen will. Eine Drohung liegt ebenso vor, wenn der Täter mit einer Waffenimitation, z. B. einer Schreckschußpistole, zu schießen droht, obwohl mit ihr die Androhung nicht verwirklicht werden kann.

Die Drohung muß sich gegen den Bedrohten, nämlich den Genötigten, den Erpreßten, die Vergewaltigte oder den eine Sache Schützenden usw., richten, um dessen Willen zu beugen. Die angedrohten schweren Nachteile oder die angedrohte gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit können auch *dritte Personen* betreffen, z. B. Angehörige oder nahestehende Personen. Wenn die einen Dritten betreffende Drohung einen schweren Nachteil für diesen oder eine gegenwärtige Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit darstellt und die Drohung geeignet ist, die Entscheidungs- oder Handlungsfreiheit des Bedrohten, des Genötigten, Erpreßten, der Vergewaltigten usw. zu beeinträchtigen, ist das Tatbestandsmerkmal der Drohung erfüllt.

3.3.2.

Sexualdelikte

Im StGB der DDR wird der Begriff der *sexuellen Handlung* bei den Sexualdelikten (§§ 122, 148, § 150 Abs. 1, § 151 StGB) verwandt. Bei anderen Sexualstraftaten (z. B. §§ 121, 149, § 150 Abs. 2, § 152 StGB) enthalten die Tatbestände die Merkmale „*Geschlechtsverkehr*“ oder „*geschlechtsverkehrsähnliche Handlung*“, die enger sind als das Merkmal „sexuelle Handlung“. Des weiteren ergeben sich aus den im Gesetz charakterisierten einzelnen Beziehungen der jeweiligen Partner Einschränkungen des strafrechtlich relevanten Begriffes der sexuellen Handlung, so auf sexuelle Handlungen ausschließlich heterosexueller (z. B. §§ 121, 149, 150 StGB) oder ausschließlich homosexueller Art (z. B. § 151 StGB).

Der Begriff der sexuellen Handlung erfaßt alle Verhaltensweisen, die in objektiver Hinsicht im Sexualbereich liegen und einen Bezug zum Körper eines anderen oder des Handelnden haben und in subjektiver Hinsicht auf die Erregung oder Befriedigung (eigener oder fremder) Geschlechtslust gerichtet sind.

Bei sexuell abnormen Menschen kann jedes Körperteil zum sexuellen Lustobjekt werden. Ein Sadist kann z. B. auch dann sexuelle Handlungen vornehmen, wenn er auf den Rücken eines anderen Menschen schlägt. Die sexuelle Handlung erstrebt in subjektiver Hinsicht immer sinnliche Lust, muß aber nicht auf das orgasmische Erleben des Täters gerichtet sein. Sexuelle Handlungen können sein:

- Geschlechtsverkehr
- geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen (Einführen des männlichen Gliedes in eine Körperöffnung)
- heterosexuelle oder homosexuelle Manipulationen mit einer anderen Person
- Selbstbefriedigung (Onanie)
- sexuelle Betätigung mit Tieren
- Entblößen des eigenen oder des Geschlechtsteils einer anderen Person.

Das Erzählen zotiger Witze, die Darstellung sexueller Symbole, gewaltsames Entkleiden einer anderen Person zum Zwecke des Fotografierens u. ä. fallen nicht unter den Begriff der sexuellen Handlung.

Strafrechtlich relevant ist

- die Nötigung zum Geschlechtsverkehr oder zu sonstigen sexuellen Handlungen (§ 121 Abs. 1, § 122 Abs. 1 StGB)
 - der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 121 Abs. 1, § 122 Abs. 2, § 148 Abs. 1, §§ 149, 150, 151 StGB)
 - die Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit (§ 124 StGB)
 - die Ausnutzung und Förderung sexueller Handlungen von Prostituierten (§ 123 StGB)
 - der Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (§ 152 StGB).
- (Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach §§ 148 bis 152 vgl. Kap. 4).

Wesen und Erscheinungsformen der gewaltsamen Sexualdelikte

Obwohl der zahlenmäßige Anteil dieser Straftaten an der Gesamtkriminalität nicht erheblich ist, verdient die *Bekämpfung und Verhütung der sexuellen Gewaltdelikte* größte Aufmerksamkeit. Vergewaltigung und gewaltsame Nötigung zu sexuellen Handlungen zählen zu den *schwersten Verbrechen und Vergehen*. Mit der Begehung solcher Delikte werden die *Achtung und Würde des anderen Geschlechts und die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung* aufs schwerste verletzt und damit ernsthafte Störungen im sozialistischen Zusammenleben hervorgerufen. Solche Handlungen weisen in der Regel eine hohe Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit auf, weil die Täter